

Region Rostock | Güstrow | Bad Doberan Marketing Initiative e.V.

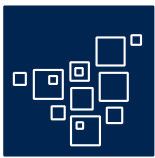
- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Region Rostock-Güstrow-Bad Doberan-Marketing- Initiative" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name: "Region Rostock-Güstrow-Bad Doberan Marketing Initiative e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

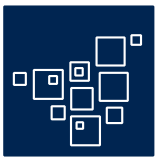
- (1) Zur Verwirklichung des Zieles, ein ganzheitliches Marketing für die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort zu fördern, wird der Verein gegründet. Die Region Mittleres Mecklenburg/Rostock umfasst insbesondere die Hansestadt Rostock sowie die Landkreise Bad Doberan und Güstrow.
- (2) Zweck des Vereins ist die strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Region Mittleres Mecklenburg/ Rostock, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Lebensqualität, Kultur, Sport und Freizeit. Im Rahmen seiner Zielsetzung ist der Verein zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes notwendig und nützlich erscheinen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:
 - Unterstützung des Regionalmanagements
 - Erstellung und Fortschreibung eines Marketingkonzeptes für die Region
 - Schaffung einer gebietsbezogenen Identität - gebietsbezogene Werbung, Informati-



- on und Öffentlichkeitsarbeit
 - Umsetzung ausgewählter Projekte für ein Regionalmarketing
 - Beratung und Betreuung auf den Gebieten der Vereinsaufgaben
- (3) Zur Erreichung des Vereinszweckes ist eine enge Zusammenarbeit mit der Hansestadt Rostock, den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den Wirtschaftsunternehmen, der Wissenschaft, den Kammern und anderen Institutionen anzustreben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen sowie Personenvereinigungen werden, insbesondere
 - die Hansestadt Rostock und die Landkreise Bad Doberan - und Güstrow
 - Städte und Gemeinden der vorbezeichneten Landkreise
 - Wirtschaftsunternehmen der Region aus allen Branchen
 - freiberuflich Tätige
 - Kammern, Wirtschaftsverbände, berufsständische Organisationen sowie Gewerbevereine
 - die Hochschulen und Fachhochschulen - sonstige regionale Verbände
 - Privatpersonen.
- (3) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahmeerklärung des Ehrenmitgliedes erworben. Ehrenmitglieder unterliegen nicht den Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet - durch die schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres und Einhaltung einer Frist von sechs Monaten - bei natürlichen Personen durch Tod oder durch Eintragung in das Schuldnerverzeichnis - bei juristischen Personen durch Eröffnung, Ablehnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens oder durch Liquidation oder Auflösung - durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder durch Streichung von der Mitgliederliste
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen

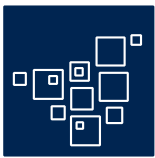


werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Bis zur abschließenden Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (8) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge / Vereinsvermögen / Projektfinanzierung

- (1) Zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu regeln sind.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht Aufwandsentschädigungen beschließt.
- (3) Für die Durchführung gemeinsamer Projekte/Maßnahmen nach § 2, die wegen der Kostenhöhe über die Mitgliedsbeiträge nicht allein zu finanzieren sind, wird eine besondere Projektfinanzierung in Kooperation mit regionalen Sponsoren angestrebt.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



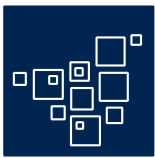
§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium.

§ 6 Der Vorstand

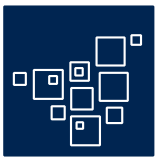
- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens neun natürlichen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Fünf Vorstandsmitglieder werden nach Abs. 2 benannt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie weitere Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auch benannte Vorstandsmitglieder sind in die drei vorbezeichneten Vorstandsfunktionen wählbar. Werden benannte Vorstandsmitglieder in eine der vorbezeichneten Vorstandsfunktionen gewählt, so verringert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend, wobei die Zahl von sechs nicht unterschritten werden darf.
- (2) Jeweils ein Vorstandsmitglied wird von der Hansestadt Rostock, den Landkreisen Bad Doberan und Güstrow, der IHK Rostock sowie der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern benannt.
- (3) Die Amtszeit der gewählten und der benannten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtsperiode beginnt für alle Vorstandsmitglieder mit dem Zeitpunkt der Wahl der gewählten Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt, ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte der Verwaltung Alleinvertretungsvollmacht erteilen.
- (5) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: - Bestellung der Geschäftsführung - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Durchführung der Vereinsgeschäfte - Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 3, 6 und 7 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresabschlusses



- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf drei Tage abkürzen. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, per Telefax oder per Email fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (8) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung oder Abwahl, erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode einen Nachfolger bestimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines benannten Vorstandsmitgliedes kann die entsendende Körperschaft ein neues Vorstandsmitglied benennen.
- (11) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Prüfberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Erlass der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer



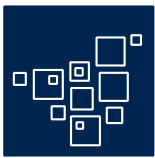
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Es gilt die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Änderung des Mitgliedsbeitrages von Landkreisen und kreisfreien Städten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln dieser kommunalen Gebietskörperschaften.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 8 Kuratorium und Arbeitskreise

Aus den Vertretern der Wirtschaft und Wissenschaft der Region kann ein Kuratorium mit bis zu zwölf Mitgliedern gebildet werden, das den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei ihren Aufgaben unterstützt und die Arbeit des Vereins fachlich begleitet. Darüber hinaus können Arbeitskreise zu den unter § 2 genannten Themenschwerpunkten gebildet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums und der Arbeitskreise arbeiten ehrenamtlich und werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Prüfen der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vor-



stand schriftlich einzureichen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Vereinsvermögen wird für wirtschaftsfördernde Zwecke verwendet. Über die Person des oder der Anfallsberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Übergangsregelung

In Abweichung zu § 6 Abs. 3 der Satzung beträgt die Amtsperiode des Gründungsvorstandes zwölf Monate ab Vereinsgründung.

Rostock, 29.März 2001